

II-12040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 50.200/15-3/1990

1010 Wien, den 16. JULI 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7800X~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl 1990 -07- 18

5513 IAB
zu 5716 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Heinzinger, Burgstaller, Dr. Schwimmer, Ingrid Korosec und Kollegen betreffend Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (Nr. 5716/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Was haben Sie bisher unternommen, um Ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die geschilderten Vorfälle in der AK-Steiermark gerecht zu werden und die dortigen Zustände zu ändern?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Ich habe mir von der Arbeiterkammer Steiermark zunächst die im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen der Kammer und Präsident Rechberger relevanten Unterlagen beschafft und dann eine Prüfung vorgenommen, welche Möglichkeiten aufgrund des Arbeiterkammergesetzes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde offen stehen, in diese Angelegenheit einzugreifen. Meine Auffassung, daß das Arbeiterkammergesetz ein wirksames Eingreifen der Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit nicht erlaubt, habe ich bereits dem Nationalrat in Beantwortung einer dringlichen Anfrage mitgeteilt. Das Gutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes bestätigt diese meine Rechtsauffassung ebenso wie ein von mir in Auftrag gegebenes Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Heinz Krejci. Ein wirksames Eingreifen der Aufsichtsbehörde ist nur nach einer Gesetzesänderung möglich, weshalb

- 2 -

ich den Auftrag erteilt habe, die Vorarbeiten für eine solche Gesetzesänderung, die jedenfalls zu Beginn der nächsten Legislaturperiode erfolgen muß, in Angriff zu nehmen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Was haben Sie aufgrund der Aufsichtsbeschwerde der ÖAAB-Fraktion in der steirischen Arbeiterkammer gegen die gesetzwidrige Weigerung der Rechnungsprüfung unternommen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Aufgrund der genannten Aufsichtsbeschwerde hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Arbeiterkammer Steiermark seine Rechtsauffassung mitgeteilt, daß die Rechnungsprüfer berechtigt sind, jeden Bereich der finanziellen Gebarung der Arbeiterkammer im einzelnen zu prüfen und daß dieses Recht ein Individualrecht ist, das jedem einzelnen Rechnungsprüfer und nicht nur der Gesamtheit aller Rechnungsprüfer zusteht. Da bei Prüfung des Rechnungsabschlusses 1989 der Arbeiterkammer Steiermark ein Rechnungsprüfer Vorbehalte bezüglich des Präsidialfonds, der Funktionsgebühren und der Vermietung des Festsaales der Arbeiterkammer Steiermark angemeldet hat, habe ich den Rechnungsabschluß nicht genehmigt; ich werde ihn erst genehmigen, bis die mir rechtlich relevant erscheinenden Bemängelungen ausgeräumt sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Unstimmigkeit schon vor Einlangen der Aufsichtsbeschwerde zum Anlaß genommen hatte, von der Arbeiterkammer Steiermark zusätzliche Unterlagen anzufordern, um diese Angelegenheit prüfen zu können.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Halten Sie die Forderung von Präsident Rechberger nach einer monatlichen Pension von S 120.000,-- bzw. als Vergleichsvorschlag von S 84.000,-- für gerechtfertigt und der Leistung

- 3 -

Rechbergers in weniger als drei Jahren Präsidentschaft für angemessen ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Unabhängig von der Beantwortung der Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Anspruches (siehe dazu meine Antwort zu Punkt 5 dieser Anfrage) sind die Forderungen des früheren Präsidenten Rechberger meiner persönlichen Auffassung nach im Vergleich zu anderen Verantwortungsträgern sowie im Hinblick auf weitere von ihm bezogene Einkommen unangemessen hoch.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

"Ist Präsident Rechberger Bediensteter der Arbeiterkammer Steiermark und als solcher der Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung unterstehend und entsprechen seine Bezüge dieser ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Der Präsident ist höchster Funktionär der Arbeiterkammer und damit u.a. Dienstgeber gegenüber den Bediensteten des Kammeramtes. Er kann nicht zugleich selbst Bediensteter der Kammer sein. Daher findet auch die Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung auf ihn keine Anwendung. Dies schließt jedoch nicht prinzipiell aus, daß die Vereinbarung zwischen der Kammer und dem Präsidenten über dessen Funktionsgebühr in einzelnen Punkten auf Bestimmungen der Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung Bezug nimmt.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

"Wenn Rechberger nicht der Dienst-, Bezugs- und Besoldungsordnung untersteht, auf welcher Rechtsgrundlage besteht sein Pensionsanspruch dann, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Arbeiterkammergesetz nur Barauslagen, Verdienstentgang und Funktionsgebühren für Funktionäre vorsieht ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 4 -

Der Vorstandsbeschuß, mit dem seitens der Arbeiterkammer Steiermark Präsident Rechbergers Pensionsvertrag genehmigt wurde, beruht auf § 16 Abs. 2 der vom Österreichischen Arbeiterkammertag genehmigten Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Steiermark, der vorsieht, daß für den Präsidenten, sofern er die Geschäfte hauptamtlich führt, die gleichen Bestimmungen gelten wie für den Kammeramtsdirektor.

Dies ist eine Konkretisierung und Ergänzung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigten Rahmengesäftsordnung für die Arbeiterkammern, deren § 16 Abs. 2 lediglich vorsieht, daß die Funktionsgebühr für den Präsidenten und die Aufwandsentschädigung für die Vizepräsidenten vom Kammervorstand festgelegt werden. Dies ist wiederum eine Ausführungsbestimmung zu § 29 Abs. 2 letzter Satz Arbeiterkammergesetz, der bestimmt, daß vom Kammervorstand beschlossene Richtlinien in Einzelfällen auch eine Funktionsgebühr vorsehen können.

Seit Bestehen des Arbeiterkammergesetzes 1954 sind die Kammern offenbar immer davon ausgegangen, daß privatrechtliche Verträge mit Präsidenten abgeschlossen werden können, die unter anderem auch die Voraussetzung für etwaige Pensionsansprüche regeln. Diese Rechtsansicht wurde bisher von keiner Seite in Zweifel gezogen, auch nicht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt dagegen in einem von mir eingeholten Gutachten vom 5. Juli 1990 die Auffassung, Funktionsgebühren könnten begrifflich nichts anderes sein als Zuwendungen, die der Träger einer Funktion erhält. Zuwendungen aus Anlaß des Ausscheidens aus einer Funktion oder aufgrund einer ehemals ausgeübten Funktion seien damit nicht erfaßt. Diese Regelung sei abschließend. Die Kammer könne daher auch nicht aufgrund ihrer rechtlichen Qualität als juristische Person Selbstverwaltungskörper privatrechtliche Verträge über Leistungen mit ihren Organen abschließen.

- 5 -

Diese Rechtsansicht ist allerdings nicht unbestritten: sowohl Univ. Prof. Dr. Konrad Grillberger, Salzburg, als auch Univ. Prof. Dr. Heinz Krejci, Wien, kommen in Gutachten zur Ansicht, daß unter dem Begriff "Funktionsgebühren" sehr wohl auch Pensionsregelungen subsumiert werden können.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

"Entsprechen die Bezüge von Präsident Rechberger den Richtlinien für Sonderdienstverträge des Arbeiterkammertages?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Nein. Die genannten Richtlinien sind allerdings nach der bestehenden Rechtslage nicht unmittelbar bindend für die einzelnen Kammern, sondern haben nur den Charakter einer Empfehlung.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

"Wurden Sie von Arbeiterkammertagspräsident Vogler über Abweichungen der steirischen Bezugspraxis von den Kammer-tags-Richtlinien informiert?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Nein. Es besteht derzeit weder eine Verpflichtung der einzelnen Kammern, dem Österreichischen Arbeiterkammertag oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die mit den Präsidenten geschlossenen Sonderverträge vorzulegen, noch eine Verpflichtung des Kammertages zur Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

"Was haben Sie unternommen, um die von Kammertagsrichtlinien abweichende Bezüge-Praxis in der Arbeiterkammer Steiermark zu unterbinden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 6 -

Das Arbeiterkammergesetz sieht derzeit keine Berechtigung geschweige eine Verpflichtung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vor, solche Abweichungen zu unterbinden.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

"Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechts prüfen, ob im Falle Rechberger überhaupt ein gültiger Vertrag vorliegt, um zu verhindern, daß ein rechtsbegründender Pensionsvergleich geschlossen wird, obwohl gar kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft alle im Zusammenhang mit dem "Fall Rechberger" relevanten Vorgänge im Rahmen des bestehenden Aufsichtsrechtes. Ein wirksames Eingreifen in bestehende Verträge bedarf allerdings einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, die nicht nur nach meiner Auffassung, sondern auch nach Auffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes und des schon erwähnten Gutachtens Krejcis im Arbeiterkammergesetz fehlt. Ich habe jedoch dem Vorstand der Arbeiterkammer Steiermark, noch bevor er diesen Vergleich geschlossen hat, meine Rechtsauffassung mitgeteilt, daß der Pensionsvertrag von Präsident Rechberger nicht in allen Punkten in den kammertagsinternen Richtlinien volle Deckung findet.

Darüber hinaus werde ich auch den Rechnungsabschluß 1989 der Arbeiterkammer Steiermark solange nicht genehmigen, als alle für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses relevanten Fragen geklärt sind.

Aufgrund des mittlerweile bei mir eingelangten Gutachtens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes habe ich darüber hinaus auch dem Bundesminister für Justiz und der Staatsanwaltschaft Graz eine Sachverhaltsdarstellung zur Beurteilung aus strafrechtlicher Sicht übermittelt.

- 7 -

Zu Punkt 10 der Anfrage:

"Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechtes die Sittenwidrigkeit des Rechberger-Vertrages relevieren?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Prüfung der Gültigkeit von Verträgen, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Sittenwidrigkeit des Inhalts, fällt nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, sondern in die Zuständigkeit der Gerichte.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

"Was haben Sie unternommen, um eine Änderung des Arbeiterkammergesetzes zu erreichen, das neben vielen anderen Absurditäten vor allem keine Abwahlmöglichkeit des Präsidenten vorsieht?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Ich trete für eine Novellierung des Arbeiterkammergesetzes ein, die u.a. eine Möglichkeit zur Abwahl des Präsidenten durch die Vollversammlung und eine Stärkung des Aufsichtsrechtes, insbesondere aber wirksame Mittel zur Durchsetzung der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthalten soll. Ungeachtet der tagespolitischen Aktualität der Angelegenheit ist jedoch eine gründliche Beratung der Problematik erforderlich, da ja nicht wegen eines einzelnen Falles die Selbstverwaltung grundsätzlich in Frage gestellt werden darf. Ich habe daher zunächst den Arbeiterkammertag ersucht, mir so rasch wie möglich seine Vorstellungen für eine Gesetzesänderung bekanntzugeben. Ich werde die aus meiner Sicht erforderlich scheinenden Maßnahmen in den bereits laufenden Verhandlungen einfordern (siehe Punkt 12).

Zu Punkt 12 der Anfrage:

"Was werden Sie unternehmen, um zukünftige ähnliche skandalöse Vorfälle wie in der Arbeiterkammer Steiermark zu verhindern?"

- 8 -

nehme ich Stellung wie folgt:

In der gegenwärtigen Situation kann mein Beitrag zur Vermeidung ähnlich unerfreulicher Vorfälle in der Zukunft nur in der Vorbereitung einer Novelle zum Arbeiterkammergesetz liegen. Neben der Schaffung einer Möglichkeit zur Abwahl des Präsidenten durch die Vollversammlung und einer maßvollen Stärkung des Aufsichtsrechts (das keinesfalls zur Bevormundung der Kammern führen soll) werden dabei auch Regelungen zur Verstärkung der Selbstkontrolle der Kammern vorzusehen sein (etwa die Verbindlichkeit von Richtlinien des österreichischen Arbeiterkammertages bei Sonderverträgen und in bestimmten anderen Bereichen oder die Offenlegung der Bezüge von Funktionären). Darüber hinaus habe ich dem Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und der zuständigen Staatsanwaltschaft Graz eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Nach Auffassung des Justizministers - die er mir brieflich mitgeteilt hat - ist dies die der Sache adäquate Vorgangsweise.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

"Was haben Sie aufgrund der öffentlich vorgebrachten Kritik an den Budgets und Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammer Steiermark, die Ihnen als Aufsichtsbehörde ja vorzulegen sind, unternommen und sind Ihnen angesichts dieser keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit gekommen?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Das Arbeiterkammergesetz in seiner derzeit geltenden Fassung berechtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht, die zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegenden Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit oder Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Wahrnehmung dieser Kriterien obliegt allein den Organen der Selbstverwaltung, insbesondere den demokratisch gewählten

- 9 -

Vollversammlungen. Öffentlich vorgebrachte Kritik an der Tätigkeit von Organisationen des politischen Lebens gehört in einer Demokratie zur Tagesordnung und kann für sich allein aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht begründen.

Die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegende Rechtskontrolle ist stets wahrgenommen worden.

Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse wurden daher erst nach entsprechender Prüfung genehmigt. Den Jahresabschluß 1989 der Arbeiterkammer Steiermark werde ich solange nicht genehmigen, als Zweifel an dem rechtmäßigen Zustandekommen einzelner Budgetposten bestehen.

Zu Punkt 14 der Anfrage:

"Halten Sie es für gerechtfertigt, daß die Bemessungsgrundlage für die Pension im Vertrag von Präsident Rechberger mit 13/12, also mit 108,3 % angenommen wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Geht man von der Zulässigkeit der privatrechtlichen Pensionsvereinbarung aus, so liegt die konkrete Ausgestaltung des Anspruchs im Ermessen der Vertragspartner, die hiebei insbesondere nicht an Grundsätze gebunden sind, wie sie das ASVG festlegt.

Über die Rechtmäßigkeit der Pensionsvereinbarung bestehen divergierende Auffassungen. Während der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die Rechtmäßigkeit insgesamt in Frage stellt, hält unter anderem der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellte Gutachter Univ. Prof. Dr. Krejci derartige Rechtsgeschäfte für mit dem Arbeiterkammergesetz vereinbar.

Der Bundesminister:

